



Alleinerziehende Region Basel

Positionspapier von eifam zur gemeinsamen elterlichen Sorge

eifam begrüsst, dass eine Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen zur Förderung egalitärer Partnerschaftsmodelle angestrebt wird. Ziel soll sein, dass beide Eltern die Verantwortung tragen, sich an der Betreuung beteiligen und die Finanzen regeln. Der Systemwechsel zum gemeinsamen elterlichen Sorgerecht als Regelfall ist grundsätzlich zu befürworten.

Die Anzahl der Anträge auf Zuteilung der elterlichen Sorge an beide Eltern nimmt offensichtlich zu. Dies zeigt, dass dort, wo die verschiedenen Voraussetzungen für das Funktionieren einer gemeinsamen elterlichen Sorge gegeben sind, diese bereits heute entsprechend vereinbart werden kann. Für diese Fälle ist daher eine Revision der elterlichen Sorge wie vorliegend aus unserer Sicht nicht notwendig.

Für diejenigen Fälle, wo die Gefahr besteht, dass ein gemeinsames Sorgerecht durch elterliche bzw. familiäre Machtspiele oder reines Desinteresse vereitelt wird, ist eifam der Auffassung, dass dem Gericht entsprechende Kompetenzen gegeben werden sollen, um die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam zu belassen, vorausgesetzt es entspricht dem Kindeswohl und die gelebte Betreuungs- und Beziehungsrealität wird dabei genügend berücksichtigt.

Der Vorentwurf zur Gesetzesrevision geht aber unseres Erachtens zu sehr von einem Idealfall aus, bzw. der bundesrätliche Entwurf befasst sich ausschliesslich mit dem Systemwechsel zur gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall und nicht mit einer umfassenden Regelung der elterlichen Sorge.

In der aktuellen Diskussion sind für eifam folgende Grundhaltungen, Überlegungen und Lösungsansätze noch zuwenig stark berücksichtigt:

- Die Sorgerechtsdiskussion muss vor dem Hintergrund der gelebten Betreuungs- und Beziehungsrealität geführt werden:
Ohne Pflichten keine Rechte!
- Erteilung der elterlichen Sorge mit gemeinsamer Vereinbarung auf Probe: Es muss der Tatbeweis erbracht werden, dass die Zahlung von Alimenten und Unterhaltsbeiträgen, die tatsächliche Übernahme von Betreuungspflichten und die Gewährleistung des Besuchsrechts vereinbarungsgemäss erfolgt sind.
- Einführung der Mankoteilung: Die egalitäre Aufteilung der finanziellen Folgen der während der Ehe gewählten Aufgabenteilung ist gegeben.
- Die angemessene Berücksichtigung der Stellung des Kindes während der Scheidung (Anhörung / Verbeiständung) ist garantiert.
- Aktenkundige Gewalt- und Suchtproblematik muss beim Zuspruch der gemeinsamen elterlichen Sorge zwingend berücksichtigt werden.
- Mediation ist als Instrument zur Verbesserung der Kooperationsfähigkeit der Eltern in Konflikten (u.a. auch beim Besuchsrecht) im Verfahren festgehalten.
- Ein Mindestbeitrag der Kinderalimente (analog der einfachen maximalen Waisenrente) wird festgeschrieben.
- Keine Änderung von Art. 220 Strafgesetzbuch: Bussenerteilung bei Verweigerung der Übergabe des Kindes an die besuchsberechtigte Person gemäss Art. 292 StGB reicht als strafrechtliche Sanktion aus.

eifam ist der Ansicht, dass auf eine Revision in der Form des Vorentwurfes verzichtet werden sollte - zugunsten eines umfassenderen Revisionsvorschlags, der möglichst allen Einwänden und Vorstellungen gerecht wird.

Basel, 4. April 2011